



An die Fraktionen und fraktionslosen Vertreter
der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
sowie
Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Datum:

Geschäftsbereich/Fachbereich
G IV/FB Stadtentwicklung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Anfrage: Bauland für Cottbus der Fraktion Unser Cottbus/FDP

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete

1) Wie viele Flächen in Cottbus gibt es, die grundsätzlich bebaubar wären aber durch die Auflagen des fördermittelfinanzierten Rückbaus derzeit nicht bebaut werden dürfen?

In Cottbus gibt es ca. 57ha Rückbauflächen, die bisher baulich nicht nachgenutzt sind.

Die Aussage, dass diese Flächen aufgrund von fördermittelfinanziertem Rückbau einer baulichen Nutzung gegenwärtig nicht zugeführt werden können, ist zu differenzieren:

Neu-Schmellwitz: Hier erfolgte in den 1990iger und frühen 2000er Jahren eine Förderung der Grün- und Verkehrsflächen, welche auch die Innenhöfe der Quartiere mit einbezog, über die Programme „Verwaltungsvereinbarung zur Förderung großer Neubaugebiete“ (VNN) sowie aus dem „Landesbauprogramm zur Wohnumfeldverbesserung“ (LBW). Die Zweckbindungsfrist beträgt jeweils 25 Jahre und verlangt den Erhalt der gestalteten Wohnhöfe. Leider ist es der Verwaltung trotz großer Anstrengungen nicht gelungen, mit dem Fördermittelgeber eine Reduzierung der Bindefrist für die durch zwischenzeitlichen Rückbau zum Teil funktionslos gewordenen Freianlagen zu vereinbaren. Der Rückbau der Wohngebäude ab dem Jahr 2006 erfolgte über das Programm „Stadtumbau Ost, Teilprogramm Rückbau“. Der Rückbau der sozialen Infrastruktur über das Programm „Stadtumbau Ost, Teilprogramm Rückführung sozialer Infrastruktur“. Beide Förderprogramme haben ebenfalls eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren. Die Zweckbindung stellt dabei jedoch auf eine Nutzung der geförderten Fläche entsprechend den Zielen des (fortschreibbaren) Stadtumbaukonzeptes und der sich darauf gründenden Änderung der Bebauungspläne ab.

Sachsendorf: Der Rückbau der Wohngebäude ab dem Jahr 2003 erfolgte ebenfalls über das Programm „Stadtumbau Ost, Teilprogramm Rückbau“. Der Rückbau der sozialen Infrastruktur auch über das Pro-

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Di 13.00 bis 17.00 Uhr
Do 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 18.00 Uhr

Ansprechpartner/-in
Frau Rietschel

Zimmer
4.062

Mein Zeichen
61-Rie

Telefon
0355 612 4116

Fax
0355 612 13 4116

E-Mail
Katharina.Rietschel@Cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

gramm „Stadtumbau Ost, Teilprogramm Rückführung sozialer Infrastruktur“. Beide Förderprogramme haben auch hier eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren. Die Zweckbindung stellt dabei ebenfalls auf eine Nutzung der geförderten Fläche entsprechend den Zielen des (fortschreibbaren) Stadtumbaukonzeptes und der sich darauf gründenden Änderung der Bebauungspläne ab. Dem entsprechend ist in Sachsendorf im Bereich der Hegelstraße ein Bebauungsplan aufgestellt worden, der auf einer Rückbaufläche eine gewerbliche Nutzung ermöglicht.

Nördliche Innenstadt/Spremberger Vorstadt: Der Rückbau der Wohngebäude erfolgte über das Programm „Stadtumbau Ost, Teilprogramm Rückbau“. Auch hier gilt eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren. Hier sind den formulierten Zielstellung entsprechend, bauliche Nachnutzung über Verträge vereinbart.

2) Wie viele dieser Flächen gehören der Stadt Cottbus selbst, wie viele der GWC und wie viele dritten?

Rückbauflächen in ha

Neu-Schmellwitz	insgesamt	14
davon	Stadt	1
	GWC	4
	sonstige	9
nördliche Innenstadt	insgesamt	3
davon	sonstige	3
Sandow (ohne Spreebogen)	insgesamt	5
davon	Stadt	2
	GWC	3
Spremberger Vorstadt	insgesamt	1
davon	GWC	1
Sachsendorf	insgesamt	34
davon	Stadt	6
	GWC	12
	sonstige	16
Summe	insgesamt	57

3) Wurde bereits geprüft wie die Auflagen sind, um diese Flächen zeitnah wieder in Anspruch zu nehmen und wenn ja wie lauten diese?

Die Bedingungen seitens des Fördermittelgebers sind bekannt. Bei einer von der Zweckbindung abweichenden Nutzung der Flächen muss der Grundstückseigentümer als Fördermittellempfänger die Fördermittel anteilig zurückzahlen.

- 4) Gibt es eine Strategie wie mit diesen Flächen umgegangen werden soll, sobald sie von den Auflagen des Fördermittelgebers befreit sind und wenn ja wie lautet diese?**

Aussagen hierzu werden insbesondere im Stadtumbaukonzept (hier im Zusammenwirken mit dem Fördermittelgeber) bzw. für Sachsendorf ergänzend im Rahmenplan und weiter im Flächennutzungsplan getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Marietta Tzschoppe

Beigeordnete für Bauwesen